

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushalt des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2023 die diesjährige Haushaltssatzung beschlossen. Es handelt sich um einen ausgeglichenen Haushalt, der im Ergebnisplan mit einem Überschuss abschließt.

Im Zuge der Anzeigepflicht dieses Haushalts gegenüber der Aufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) und in Anbetracht dieses ausgeglichenen Haushalts des Verbandes hat der Kreis Euskirchen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die diesjährige Haushaltssatzung erhoben.

### **Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg mit Beschluss vom 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Festsetzung des Haushalts**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	357.430,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.020,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	297.092,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	296.112,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	

Investitionstätigkeit auf	66.500,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.900,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	94.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

55.900,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## **§ 5 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 6 Sonstige Regelungen**

Für den Haushalt 2023 werden folgende sonstige Regelungen getroffen:

1. Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen im konsumtiven und investiven Bereich, wenn sie bei einem Produktsachkonto mehr als 10 % des Ansatzes übersteigen sowie im konsumtiven und investiven Bereich den Betrag in Höhe von 2.500 EUR übersteigen.
2. Nicht erheblich sind, ohne Rücksicht auf die Höhe, solche Auszahlungen und Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

3. Unterjährige notwendig einzurichtende neue Produktsachkonten dürfen gebildet und bebucht werden, wenn diese keinen Einfluss auf das Gesamtvolumen nehmen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 17.03.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO ab 08.05.2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den nachstehend aufgeführten Rathäusern der beiden Verbandsgemeinden öffentlich aus:

- a) Stadt Mechernich, Rathaus, 53894 Mechernich
- b) Gemeinde Nettersheim, Rathaus, 53947 Nettersheim

Nettersheim, 5. Mai 2023

Der Verbandsvorsteher  
Ralf Schmitz

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher habe den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.